

BGer 8C 72/2007 vom 28. Januar 2008

Bundesgericht, 2008-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_72_2007

FR: TF 8C 72/2007 du 28 janvier 2008

IT: TF 8C 72/2007 del 28 gennaio 2008

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer beanstandet den von der Vorinstanz im Rahmen des für die Invaliditätsbemessung erforderlichen Einkommensvergleichs angenommenen Verdienst, den er realisieren könnte, wenn er nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen), und den er trotz seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung zumutbarerweise noch zu erzielen in der Lage wäre (Invalideneinkommen).

E. 2.1

Die gesetzlichen und von der Rechtsprechung weiterentwickelten und konkretisierten Grundlagen für die Invaliditätsbemessung bei Erwerbstätigen nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 16 ATSG), insbesondere die Voraussetzungen für das Abstellen auf die vom Bundesamt für Statistik anlässlich der periodisch durchgeführten Lohnstrukturerhebung (LSE) ermittelten und tabellarisch festgehaltenen Verdienste auf dem Arbeitsmarkt, hat das kantonale Gericht zutreffend dargelegt, worauf verwiesen wird.

E. 2.2

Bezüglich der Ermittlung des Valideneinkommens wird geltend gemacht, Vorinstanz und Verwaltung hätten nicht die LSE beziehen dürfen, sondern den mit dem ehemaligen Arbeitgeber vertraglich vereinbarten Lohn als Ausgangslage nehmen müssen. Abgesehen davon, dass das rechtsgenügende Zustandekommen eines schriftlichen Arbeitsvertrages nicht nachgewiesen ist und bestritten wird, hat der Beschwerdeführer vor Invaliditätseintritt während der gesamten seit November 2003 dauernden früheren Anstellung bei weitem nicht den in einem ursprünglich aufgesetzten Vertrag vorgesehenen Lohn beziehen können, sondern sich mit einer Entschädigung begnügt, welche sogar wesentlich unter dem von der Vorinstanz gestützt auf die LSE ermittelten Verdienst liegt. Kommt hinzu, dass das frühere Arbeitsverhältnis aus nicht nur invaliditätsbedingten Gründen seitens des Arbeitgebers schon am 23. September 2004 auf den 31. Oktober 2004 gekündigt worden war, sodass

nicht von einem ohne Gesundheitsschädigung im für einen Einkommensvergleich massgebenden Zeitpunkt des Beginns des Rentenanspruches (BGE 129 V 222 E. 4.1 und 4.2 S. 223 f.) mutmasslich noch weiterbestehenden Arbeitsverhältnis ausgegangen werden kann. Damit aber liegen keine hinreichend zuverlässigen Angaben über die hypothetische Einkommensentwicklung ohne Invalidität vor, weshalb das vorinstanzliche Abstellen auf die LSE wenn nicht gar geboten, so doch jedenfalls nicht bundesrechtswidrig war. Von einer offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung kann im Übrigen in diesem Zusammenhang nicht die Rede sein.

E. 2.3

Was das Invalideneinkommen anbelangt, ist einzig noch die Höhe des dem Beschwerdeführer zuzubilligenden behinderungsbedingten Abzuges von den Tabellenlöhnen gemäss LSE (BGE 126 V 75 E. 5 S. 78 ff. und E. 5b/cc S. 80) streitig. Wie das kantonale Gericht ausgeführt hat, kann es bei der gerichtlichen Überprüfung eines solchen Abzuges nicht darum gehen, dass die kontrollierende Instanz ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der Vorinstanz setzt; will es von der Höhe eines solchen Abzuges abweichen, muss es dafür gewichtige Gründe anführen und sich auf Gegebenheiten stützen können, welche ihre Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 126 V 75 E. 6 S. 81 mit Hinweis). Während die Vorinstanz noch triftige Gründe für ein Abweichen von dem von der Verwaltung angenommenen 15%igen Abzug hatte (Teilzeitarbeit, fortgeschrittenes Alter), sind solche für eine weitere Erhöhung des vom kantonalen Gericht auf nunmehr 20 % veranschlagten Abzuges im bundesgerichtlichen Verfahren nicht gegeben. Weder die Nationalität des Beschwerdeführers noch seine allenfalls mangelhaften Deutschkenntnisse und die wohl unvermeidliche Einarbeitung in einem neuen Betätigungsfeld rechtfertigen einen zusätzlichen Abzug. Es kann diesbezüglich auf die Argumentation im kantonalen Entscheid verwiesen werden, welcher nichts beizufügen ist.

E. 3

Die Beschwerde hatte von vornherein keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a) mit summarischer Begründung und unter Verweis auf die Erwägungen des kantonalen Gerichts im angefochtenen Entscheid wie auch in dessen Stellungnahme vom 2. Mai 2007 erledigt wird.

E. 4

Die Gerichtskosten sind vom Beschwerdeführer als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 und 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.